Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

BMJ - I (Zivilrecht)

Dr. Peter Barth
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-302069
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Amt der Vorarlberger Landesregierung,
Abteilung Gesetzgebung (PrsG)
Landhaus, Römerstraße 15
6900 Bregenz

Geschäftszahl: 2022-0.787.580

Vorarlberger Landesgesetz über eine Änderung des Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetzes

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 16 Abs. 1 lit. a (neu) und Abs. 3 lit. a (neu): Im Wissen, dass die Wortfolge „elektronische Zigaretten und dgl." bereits geltendes Recht darstellt, darf angeregt werden, dass im Zuge dieses Novellierungsvorhabens die unspezifische Wortfolge „und dgl." im Sinne des Bestimmtheitsgebotes angepasst wird. Es darf auf das Analogieverbot im Strafrecht aufmerksam gemacht werden.

Ad § 16 Abs. 1 lit. b (neu) und Abs. 3 lit. b (neu): Mit der Wortfolge „sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen" werden Sachverhalte mitumfasst, die vom Gesetzgeber wohl nicht intendiert sind. So würde z.B. auch Kaffee, als „(koffeinhaltiges) Suchtmittel, das geeignet ist physische Erregungszustände auszulösen", unter den Anwendungsbereich dieser Norm fallen. Bei entsprechend weiter Interpretation ebenso auch zuckerhaltige Limonaden, die aufgrund des (in der Regel) sehr hohen

Zuckergehalts ein Abhängigkeitspotenzial mit sich bringen. Es wird dringend angeraten den „Schutzbereich“ dieser Norm durch eine Legaldefinition von „sonstigen Rausch- und Suchtmitteln“ klarzustellen oder die erläuternden Bemerkungen hinreichend detailliert auszugestalten. Weiters stellt sich die Frage, was „die anderen“ Rausch- und Suchtmittel sind, da der Gesetzesentwurf von „sonstigen“ Rausch- und Suchtmitteln spricht. Ebenso darf eine Anpassung der Überschrift (derzeit: „Genuss- und Suchtmittel“) angeregt werden.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Suchtmittelgesetz (SMG) in § 1 Abs. 2 das Wort „Suchtmittel“ bereits legaldefiniert.

Den Erläuterungen zum gegenständlichen Novellierungsvorhaben ist zu entnehmen, dass vom Konsumationsverbot des § 16 Abs. 3 lit. b (neu) auch solche Substanzen erfasst sein sollen, die vom Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) umfasst sind, da „dieses Gesetz keine Regelungen über den Konsum enthält“. Es darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Bundesgesetzgeber bewusst keine diesbezügliche Strafnorm erlassen hat.

Vor dem Hintergrund einer vom NPSG durchaus intendierten Kriminalisierung der Erzeuger und Händler hat sich der Bundesgesetzgeber (im NPSG) bewusst gegen eine Kriminalisierung der – vielfach jugendlichen – Käufer und Käuferinnen entschieden. Gegen diese mit strafrechtlichen Mitteln vorzugehen, schien ihm in präventiver bzw. gesundheits- und sozialpolitischer Sicht nicht angemessen oder zielführend. Das Neugier- und Experimentierverhalten, wie es im jugendlichen Alter in vielerlei Hinsicht charakteristisch ist, wurde nicht als ein Verhalten angesehen, gegen das mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen wäre. Hier sollen nach Ansicht des Bundesgesetzgebers vielmehr Prävention, Information und Stärkung des Risikobewusstseins im Vordergrund stehen. Das Ziel, kurz-, mittel- und langfristige Gesundheitsschäden infolge Substanzkonsums zu verhindern, bedarf des Einsatzes selektiver und indizierter Präventionsmaßnahmen, die den guten persönlichen Zugang zu und eine offene Gesprächsbasis mit den potenziell Konsumierenden voraussetzen; die Erfahrung hat gezeigt, dass das durch eine Kriminalisierung des Konsums erschwert wird. Somit sollte nicht die Neugier Jugendlicher am Ausprobieren psychoaktiver Wirkungen Gegenstand strafrechtlicher Maßnahmen sein, sondern gezielt das Geschäfte machen mit dieser Neugier der Jugendlichen unter Umgehung des internationalen Suchtmittelreglements sowie unter Inkaufnahme möglicher Gesundheitsrisiken beim Konsum der Produkte bzw. Substanzen.

Der Halbsatz, durch den „Mittel, die unter das Suchtmittelgesetz oder das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz fallen“ vom Anwendungsbereich dieser Norm

ausgenommen werden soll, kann entfallen, da sich dieser Umstand ohnedies aus § 21 Abs. 1 ergibt.

Weiters darf angeregt werden, das Wort „angeordnet“ durch „verschrieben“ zu ersetzen. Eine ärztliche Anordnung richtet sich in der Regel an das nicht-ärztliche Gesundheitspersonal. Der Diktion des SMG folgend werden (suchtgifthaltige) Arzneimittel „verschrieben“ (und nicht „angeordnet“).

4. November 2022
Für die Bundesministerin:
Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt